

5270/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Kollegen
betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre,
Nr. 5619/J.

Der in der Einleitung enthaltenen Aussage, daß für bestimmte privilegierte Bedienstetengruppen äußerst großzügige Sonderregelungen geschaffen würden, während die normalen Bediensteten oft in Dienstrechtsangelegenheiten kleinlich und geradezu schikanös behandelt werden, muß ich - zumindest für die Dienststellen, für die ich die Verantwortung trage - entschieden widersprechen. Die Dienstbehörden im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind stets bemüht die gerechtfertigten Interessen der Bediensteten bei ihren dienstrechtlichen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen; daß dabei den Anliegen der Bediensteten nicht immer voll Rechnung getragen werden kann, ergibt sich aus der Notwendigkeit, auch dienstliche Erfordernisse zu beachten. Von einer kleinlichen oder schikanösen Behandlung der Bediensteten kann daher keine Rede sein.

Zu den einzelnen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Da im öffentlichen Dienst die Besoldung der Bediensteten durch Gesetze geregelt wird und den auf Dienststellenebene eingerichteten Personalvertretungsorganen somit kein Einfluß auf Gehaltsfragen zukommt, werden die Interessen der Bediensteten in diesem Bereich von der ressortübergreifend tätig werdenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wahrgenommen. Dieser notwendige Interessenausgleich zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und der Dienstnehmervertretung setzt die Unabhängigkeit ihrer Funktionäre vom Dienstgeber und damit die Freistellung vom Dienst voraus, um jederzeit und ohne zeitliche oder sonstige Beschränkung die Interessen der Dienstnehmer vertreten zu können.

Die Freistellung der in der überbetrieblichen Berufsvertretung des öffentlichen Dienstes tätigen Funktionäre der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist daher aus meiner Sicht gerechtfertigt.

Zu Frage 2:

In meinem Ressort gab es 1998 keine zur Gänze dienstfreigestellten Gewerkschaftsfunktionäre.

Zu Frage 3:

Da in meinem Ressort 1998 lediglich zwei Personen zur Ausübung einer Gewerkschaftsfunktion teilweise vom Dienst freigestellt waren, kann ich zu dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Angaben machen.

Zu Frage 4:

In Anbetracht der rund 180.000 Bundesbediensteten, die auf zahlreiche Berufsgruppen entfallen und von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in über 3.600 Bundesdienststellen vertreten werden und in Anbetracht der geringen Anzahl von Freistellungen in meinem Ressort, erachte ich die derzeitige Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre - auch im Vergleich zu den entsprechenden Freistellungsregelungen der Arbeitsverfassung in Konzernen, in denen eine Konzernvertretung der Arbeitnehmer eingerichtet ist - als gerechtfertigt.

Zu den Frage 5 und 6:

Vier Personalvertreter sind zur Gänze, ein Personalvertreter ist teilweise - und zwar zur Hälfte - vom Dienst freigestellt.

Zu Frage 7:

Ich teile die Rechtsauffassung der Personalvertretungsaufsichtskommission (Entscheidung vom 17. Jänner 1985, A 36/84), daß das Personalvertretungsgesetz (PVG) auch die teilweise Freistellung von Personalvertretern zuläßt.

Zu Frage 8:

Der Personalaufwand für die zur Gänze dienstfreigestellten Personalvertreter belief sich im Jahr 1998 auf S 2.999.752.-.

Zu Frage 9:

Da in meinem Ressort lediglich eine Person aufgrund ihrer Tätigkeit als Personalvertreter teilweise vom Dienst freigestellt ist, kann ich zu dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Angaben machen.

Zu Frage 10:

Die Verrechnung aller Reisekosten für die Inlandsdienstreisen aller Bediensteten erfolgt unter einer Voranschlagspost. Um die gegenständliche Anfrage zu beantworten, wäre es erforderlich, jede einzelne Reiserechnung aus einem Zeitraum von mehr als neun Jahren sowohl hinsichtlich der Person als auch hinsichtlich des Zweckes zu überprüfen. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Frage nur hinsichtlich der den Ämtern des Arbeitsmarktservice zugeordneten Bediensteten und für das Jahr 1998 beantworten kann, da nur in diesem Bereich und erst seit dem Geschäftsjahr 1998 eine diesbezügliche EDV - mäßige Abfrage möglich ist: Der Aufwand für Reisekosten gemäß § 29 Abs. 2 PVG betrug für diese Bediensteten im Jahr 1998 S 100.800.-.

Zu Frage 11:

Für die Zuverfügungstellung von Räumlichkeiten entstehen keine gesonderten kosten, da für die Personalvertretungsorgane - vom Bereich der Ämter des Arbeitsmarktservice abgesehen - keine eigenen Räumlichkeiten angemietet bzw. ausschließlich zur Verfügung gestellt werden, sondern diese die hauseigenen Räumlichkeiten mitbenutzen.

Der finanzielle Aufwand, der im Rahmen der Vertretung der Bediensteten der Ämter des Arbeitsmarktservice gemäß § 29 Abs. 1 PVG anfällt, betrug im Jahr 1998 (inkl. Räumlichkeiten und Schreikraft) S 981.400,-; auch hier ist die EDV - unterstützte Abfrage erst seit dem Geschäftsjahr 1998 möglich.

Zu Frage 12:

Bei der Personalvertretung handelt es sich um eine demokratische Institution, die für den öffentlichen Dienst große Bedeutung zukommt und deren Wirken durch die Tätigkeit der Gewerkschaft aus den bei der Frage 1 genannten Gründen ergänzt wird. Die Freistellungen im dargestellten Ausmaß (siehe die Beantwortung zu den Fragen 3 und 5) und die daraus resultierenden Kosten erreichen keineswegs eine enorme Höhe und sind in Hinblick auf die von den freigestellten Personen im Interesse der Bediensteten wahrzunehmenden Aufgaben gerechtfertigt.